

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests

auf SARS-CoV-2

für

AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen

**Seniorenzentrum Dieringhausen**

mit einer Platzzahl von 105 Bewohner\*innen

sowie

**AWO Tagespflegehaus**

Mit einer Platzzahl von 14 Gästen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Test-und Quarantäneverordnung)“ und der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Corona-Test-und Quarantäneverordnung (TestV) .Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

**1. Relevantes Testverfahren**

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCRTest weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

**2. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

* Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeitende, alle Bewohner\*innen, alle Tagespflegegäste und deren Besucher\*innen die über **keinen** vollständigen Impfschutz und über **keine** Bescheinigung über eine Genesung verfügen. Die Nachweise müssen schriftlich der Einrichtung vorgelegt werden und werden entsprechend dokumentiert.
* Die Anwendung von PoC-Tests ist **nicht** angezeigt
* bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
* bei Mitarbeitenden und/oder Bewohner\*innen/TP-Gäste zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
* bei Bewohner\*innen / TP-Gäste die neu in die Einrichtung aufgenommen

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neuaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

**3. Häufigkeit der Testung**

**3.1 Testungen mit Anlass**

* Bei allen Mitarbeitenden, Bewohner\*innen/ TP-Gäste und deren Besucher\*innen wird täglich ein Symptommonitoring bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
* Werden beim Symptommonitoring Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test bei Mitarbeiter\*innen , Bewohner\*innen / TP- Gästen durchgeführt.
* Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Einrichtung länger als 6 Stunden verlassen, sind bei Rückkehr und auf drei aufeinander folgenden Tagen mit einem POC- Test zu testen.
* Besucher\*innen die bei dem Monitoring eines der oben genannten Symptome angeben dürfen die Einrichtung nicht betreten.

**3.2 Testungen ohne Anlass**

* Bei symptomfreien Mitarbeitenden , Bewohner\*innen/TP-Gäste die über **keinen** vollständigen Impfschutz verfügen oder genesen sind werden regelmäßig PoC-Testungen wie folgt durchgeführt:

o **Mitarbeitende**: 1 x in der Woche

o **Bewohner\*innen**: 1x die Woche

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Einrichtung länger als 6 Stunden verlassen, sind bei Rückkehr und auf drei aufeinander folgenden Tagen mit einem POC- Test zu testen.

* Bei symptomfreien **Besucher\*innen** die über **keinen** vollständigen Impfschutz verfügen oder genesen sind wird folgendermaßen vorgegangen:
* 1 x in der Woche oder 48 Std vor dem Besuch
* Testung entfällt wenn schriftlich nachgewiesen wird, dass innerhalb von 72 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits einen POC-Testung mit negativen Ergebnis durchgeführt worden ist.

Besucher\*innen die die Testung ablehnen, ist der Zutritt zu verweigern.

**4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen**

**4.1 Vorbereitungen**

* Die Testung wird beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu werden das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingentzuweisung eingereicht. Die Kontingentzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt (max. 30 Tests pro Bewohner\*in pro Monat) für stationäre Altenpflegeeinrichtungen.  
  Dazu wird die Platzzahl an Bewohner\*innen bzw. Anzahl im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
* Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
* Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt.   
  Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
* Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen werden in die Testung eingewiesen durch Dr. Wachendorf MVZ Dieringhausen  
  Die Einweisung wird dokumentiert ( Anlage )
* Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant.   
  Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
* Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten

Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL

* Die Testung wird im Erdgeschoß im Raum 12 (stationär) und im Badezimmer (teilstationär ) durchgeführt.
* Den Mitarbeitenden, Bewohner\*innen/TP-Gäste und deren Besucher\*innen wird ein Informations-Blatt zur Kenntnis gebracht und in der Einrichtung ausgehängt.
* Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter\*in eingeholt. ( Anlage )   
  Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
* Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt erstellt. (Anlage )
* Das vorhandene Besuchskonzept wurde hinsichtlich der erforderlichen Testungen für Besuche einschließlich Wartephase bis zum Testergebnis sowie bezogen auf Besucher\*innen mit Hinweisen im Symptommonitoring angepasst.

**4.2 Durchführung**

* Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.  
  (Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.)
* Vor dem Test werden insbesondere Bewohner\*innen/TP-Gäste und Besucher\*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
* Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner\*innen/TP-Gäste wird die Ablehnung akzeptiert und dokumentiert.  
  Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem/der Bewohner\*in/TP-Gäste besprochen. Der Sachverhalt wird in der Bewohnerdokumentation dokumentiert
* Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
* Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
* Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert. (Anlage )
* Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.
  + Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitenden und Bewohner\*innen/TP-Gäste wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.  
    Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.  
    Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung / Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
  + PoC-positiv getestete Besucher\*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.  
    Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher\*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona-Testverordnung und das Hausrecht).
* Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2>

* Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positive Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner\*innen, Mitarbeitende und Besucher\*innen/TP-Gäste.

**5. Zusätzliche Hinweise**

* Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

o Abstand halten

o Händehygiene

o FFP 2 Masken

o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

Stand 01.06.2021